

## OP Fraktion

Bahnhofstraße 12  
51379 Opladen

02171 44007  
info@op-fraktion.de  
www.op-fraktion.de

OP Fraktion • Bahnhofstraße 12 • 51379 Opladen

Herrn Oberbürgermeister  
Reinhard Buchhorn  
Friedrich-Ebert-Platz 1

Opladen, den 27.12.2011

51373 Leverkusen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

### **EVL-Handhabung des Sonderkündigungsrechts**

**Der Rat empfiehlt der EVL, das Sonderkündigungsrecht infolge von Preiserhöhungen auch dann zu akzeptieren, wenn die Kündigung nicht durch den Kunden selbst, sondern durch einen von ihm bevollmächtigten Folgelieferanten erfolgt. Dabei besteht die EVL nicht auf einen Verweis auf das Sonderkündigungsrecht, solange es von den Fristen her tatsächlich vorliegt.**

#### Begründung:

Wenn ein EVL-Kunde aufgrund von Preiserhöhungen einen Lieferantenwechsel vornehmen möchte und einen Folgelieferanten zur Kündigung des bisherigen Vertrages bevollmächtigt, so widersetzt sich die EVL dieser Kündigung auch dann, wenn diese Kündigung im Rahmen der Fristsetzungen des Sonderkündigungsrechts rechtzeitig erfolgte. Sie begründet dies damit, dass kein Verweis auf das Sonderkündigungsrecht erfolgt sei.

Diese Art der Kundenbindung ist rechtlich fraglich, denn die bei einem Lieferantenwechsel genutzten Datenfernübertragungswege sehen als Transaktionsgründe nur die Optionen „Kündigung“ und „Anmeldung“ vor. Eine Systemeingabe zum Verweis auf das Sonderkündigungsrecht ist nicht möglich und auch nicht erforderlich. Denn Kündigung ist zunächst einmal Kündigung und wenn sie rechtzeitig im Rahmen auch der Fristen des Sonderkündigungsrechts erfolgt, so ist ein vorheriger Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht unerheblich. Außerdem ist eine Sonderkündigung naheliegend, wenn eine Kündigung nach Bekanntgabe einer Preiserhöhung und bis 14 Tage vor Ablauf des Folgemonats erfolgt ist.

Mit der oben beschriebenen Geschäftspraxis widersetzt sich die EVL der von der Bundespolitik gewollten Liberalisierung der Energiemärkte. Sie hat hierdurch auch nur einen kurzfristigen Nutzen zum Schaden wechselwilliger Kunden, denn in dieser Weise behandelte Kunden werden sich dann bei der nächsten, sich bietenden Gelegenheit erst recht und dann endgültig von der EVL abwenden.

Stephan Adams

Uwe Becker

Markus Pott